

## **Änderung der GEMEINSAMEN BEREITSCHAFTSDIENSTORDNUNG der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**

Die Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt vom 31. August 1996, zuletzt geändert am 27. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird „(BDO)“ angefügt.
2. Der einführenden Text wird in Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:  
Hinter „§ 75 Abs. 1“ wird ein „b“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Heranziehung erfolgt durch Übersendung oder anderweitiges zur Verfügung stellen (z. B. durch ein Onlinedienstplanungsportal) des Bereitschaftsdienstplanes, mit dem der Arzt zum Bereitschaftsdienst eingeteilt wird.“
    - bb) In Satz 3 wird nach „Medizinischen Versorgungszentren“ „(MVZ)“ und vor dem Wort „Zulassungsinhabers“ das Wort „anstellenden“ eingefügt.
    - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dieser hat spätestens eine Woche vor Dienstbeginn auf einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt vorgesehenen Weg dem Arzt mitzuteilen, wer diesen Dienst tatsächlich ausführt.“
    - dd) Nach neuem Satz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst bleibt im Umfang der Anstellungsgenehmigung für das MVZ oder den anstellenden Vertragsarzt unverändert auch bei Ausscheiden eines angestellten Arztes solange bestehen, wie das MVZ oder der anstellende Vertragsarzt ein Nachbesetzungsrecht nach § 103 Abs. 4a Satz 3 SGB V bzw. § 103 Abs. 4b Satz 3 SGB V geltend macht. Bereits vorgenommene Diensteinteilungen sind unabhängig von der Geltendmachung des Bestehens eines Nachbesetzungsrechts durch das MVZ oder den Vertragsarzt abzusichern.“
  - b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Einsatz eines freiwillig am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Arztes oder eines Vertreters kann durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt im Voraus untersagt werden, wenn konkrete Umstände berechnigte Zweifel an der Qualifikation des Vertreters oder an seiner Eignung für eine Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst begründen.“

- c) An Absatz 5 c) dritter Anstrich werden die Wörter „im Fahrdienst oder der Bereitschaftspraxis.“ angefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bereitschaftsdienstbereiche sind flächendeckend zu bilden. Innerhalb von Bereitschaftsdienstbereichen können organisatorische Teilbereiche bestehen. Die Bereitschaftsdienstbereiche und organisatorische Teilbereiche ergeben sich aus der Anlage der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Patientenversorgung findet grundsätzlich durch den jeweiligen Fahrdienst oder die Bereitschaftspraxis für Patienten mit Aufenthalt innerhalb der Grenzen der jeweiligen Bereitschaftsdienstbereiche bzw. der organisatorischen Teilbereiche statt. Im Sinne der Patientenversorgung versorgt der Fahrdienst auch Patienten außerhalb seines Bereitschaftsdienstbereiches oder organisatorischen Teilbereiches, wenn der Einsatz durch die Bereitschaftsdiensttelefonzentrale zugewiesen wird. Die Bereitschaftsdienstpraxis versorgt auch Patienten mit Wohnsitz außerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs, wenn diese die Praxis aufsuchen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„In Bereitschaftsdienstbereichen des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes mit organisatorischen Teilbereichen gemäß Anlage der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt besteht zu den Zeiten nach § 6, außer in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 7:00 Uhr des Folgetages, mindestens ein Fahrdienst je organisatorischen Teilbereich, zwischen 24:00 Uhr und 7:00 Uhr des Folgetages besteht je Bereitschaftsdienstbereich des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes mindestens ein Fahrdienst.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den zuständigen Bereitschaftsdienstausschüssen“ gestrichen und durch „dem zuständigen Kreisstellensprecher“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „und/oder Bereitschaftsdienstausschuss“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Organisation gemäß Abs. 2 umfasst beispielweise

a) die Einrichtung einer ärztlich besetzten Bereitschaftspraxis im Bereitschaftsdienstbereich, wobei Standort, Umfang, dienstverpflichtete Ärzte und Sprechzeiten von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Patientenversorgung und der möglichst gleichmäßigen Belastung der Ärzte innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches festzusetzen sind,

b) die Einrichtung einer KV-bereichsübergreifenden Bereitschaftsdienstorganisation, um eine ausreichende Anzahl von am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten zu erreichen, wenn geografische und infrastrukturelle Aspekte dies ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen zu regeln.

c) Abweichend von den Regelungen der BDO sind aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen Übertragungen der Dienstpflicht möglich.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Zur Sicherstellung einer ständigen Erreichbarkeit richtet die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt eine Bereitschaftsdiensttelefonzentrale ein. Diese gibt Auskünfte, informiert Patienten über dienstbereite Bereitschaftsdienstpraxen, disponiert eine Besuchshandlung (Hausbesuch) für Patienten, denen das Aufsuchen des Arztes in der Bereitschaftsdienstpraxis wegen Krankheit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder stellt ggf. einen telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt her, beispielsweise zur Abklärung der Notwendigkeit eines Hausbesuchs. Die Bereitschaftsdiensttelefonzentrale leitet und unterstützt den Arzt im Fahrdienst. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Bereitschaftsdiensttelefonzentrale für die Bereitschaftsdienstbereiche und die organisatorischen Teilbereiche zuständig ist. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann aus Gründen der Sicherstellung ebenfalls festlegen, dass Telefonate von Patienten übergangsweise auf andere geeignete Vermittlungszentralen, vorrangig anderer KV-Bereiche oder ausnahmsweise übergangsweise auf das Telefon des diensthabenden Arztes geleitet werden können. Übernimmt übergangsweise eine andere Vermittlungszentrale die Disponierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes, tritt diese in die Rechtsstellung der Bereitschaftsdiensttelefonzentrale.“

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bereitschaftsdienst wird täglich von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt. In Abweichung hiervon beginnt er mittwochs und freitags um 14:00 Uhr; an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. um 07:00 Uhr. Die Organisation (z. B. Dienstzeiten) von Bereitschaftspraxen und fachgebietlichen Bereitschaftsdiensten kann von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt abweichend geregelt werden. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann für weitere Tage, z. B. einzelne Tage zwischen zwei sprechstundenfreien Tagen, Bereitschaftsdienst(e) in Bereitschaftsdienstpraxen oder Fahrdienst anordnen, wenn dies für die Sicherstellung der Versorgung der Patienten erforderlich ist.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Innerhalb eines Bereitschaftsdienstbereiches ist bei der Heranziehung der zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst Verpflichteten der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Ausgangspunkt für die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Heranziehung der zum Bereitschaftsdienst Verpflichteten ist bei Vorhandensein und zu den Zeiten von organisatorischen Teilbereichen der jeweilige Teilbereich. Die diensthabenden Ärzte aus den organisatorischen Teilbereichen mit der höheren Anzahl von am Bereitschaftsdienst Verpflichteten übernehmen proportional häufiger die Weiterversorgung des gesamten Bereitschaftsdienstbereiches.“

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Die Dienstplanung kann vorsehen, dass die verpflichteten Ärzte für bestimmte Zeiträume vorab Abwesenheitszeiten, zu denen sie keine Einteilung wünschen, angeben können. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann die Höchstdauer der anzumeldenden Abwesenheitszeiten in einem Zeitraum festlegen. Diese gewünschten Zeiten ohne Einteilung werden nur berücksichtigt, soweit der Grundsatz der Gleichbehandlung und die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes das zulassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bereitschaftsdienstplan ist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt so zeitig zur Verfügung zu stellen, dass dieser den Ärzten zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden kann. Jeder ambulant tätige Arzt ist verpflichtet, in seiner Praxis einen Hinweis anzubringen, der auf die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes über die Bereitschaftsdienstnummer 116117 und die nächstgelegene Bereitschaftspraxis hinweist.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bleibt in einem Dienstplan ein Dienst unbesetzt oder wird aus nicht vom eingeteilten Vertragsarzt, MVZ oder privat niedergelassenen Arzt zu vertretenden Gründen frei, fordert die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt die Verpflichteten des betreffenden Dienstbereiches auf, den freien Dienst freiwillig zu besetzen. Erfolgt keine freiwillige Besetzung, bestimmt die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, insbesondere der bisherigen Einteilung, einen zum Dienst verpflichteten Vertragsarzt, ein MVZ oder einen privat niedergelassenen Arzt.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Der zum Fahrdienst eingeteilte Arzt muss unbeschadet von Satz 4 ständig im Bereitschaftsdienstbereich erreichbar sein. Dazu teilt er vor jedem Dienst den Abholort und die mobile telefonische Erreichbarkeit für die Dienstzeit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt mit. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann Zeitpunkt und Form der Mitteilung festlegen. Verfügt der Arzt über keinen Wohnort im organisatorischen Teilbereich, bzw. wenn dieser nicht bestimmt ist, im Bereitschaftsdienstbereich, kann im Einzelfall die Dienstdurchführung auf Antrag von einem Ort außerhalb des Bereiches durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt genehmigt werden, wenn dieser Aufenthaltsort nicht mehr als 5 km Wegstrecke außerhalb des Bereiches liegt und dadurch nicht die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes gefährdet wird. Werden zusätzliche Kosten durch die genehmigte Abholung außerhalb des Bereiches geltend gemacht, sind diese vom Arzt zu tragen. Die bestehenden Fahrdienste sind durch die diensthabenden Ärzte zu nutzen.“

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b angefügt:

„(1b) Der Arzt im Fahrdienst ist verpflichtet, alle von der Bereitschaftsdiensttelefonzentrale vermittelten Hilfeersuchen anzunehmen. Dies gilt auch, wenn die Aufenthaltsorte dieser Patienten in einem angrenzenden Bereitschaftsdienstbereich oder organisatorischem Teilbereich liegen, sofern hierfür von der Bereitschaftsdiensttelefonzentrale auf Grund der aktuellen Versorgungssituation ein Erfordernis gesehen wird. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Hausbesuchs trifft der diensthabende Arzt im Fahrdienst, soweit es zu einem telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt gekommen ist. Entscheidet der Arzt, dass ein Hausbesuch medizinisch nicht notwendig ist und alternative Maßnahmen von ihm getroffen wurden, hat er die Bereitschaftsdiensttelefonzentrale hierüber zu informieren.“

d) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c angefügt:

„(1c) Die zum Dienst in der Bereitschaftsdienstpraxis eingeteilten Ärzte müssen sich während der gesamten Dienstzeit dienstbereit in der Bereitschaftspraxis aufhalten, soweit nicht andere Regelungen (Rufbereitschaft) durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt getroffen wurden.“

e) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er ist weiter verpflichtet, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, außerhalb deren Dienstzeiten die Bereitschaftsdiensttelefonzentrale, zu benachrichtigen.“

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Tritt ein Arzt einen Bereitschaftsdienst nicht“ die Wörter „oder verspätet“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 10 angefügt:

„Im Falle der Vertretung durch einen nicht teilnahmepflichtigen Arzt verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes bei dem ursprünglich eingeteilten Arzt. Dieser hat den Vertreter sachgerecht in den Dienstablauf und die vertragsärztlichen Pflichten und die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen (Praxis/Bereitschaftsdienstpraxis, Kommunikationseinrichtungen etc.) einzuweisen. Gleichfalls hat der anstellende Vertragsarzt oder der Ärztliche Leiter eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) dafür einzustehen, dass der jeweils von ihm benannte und im Dienstplan eingeteilte Arzt den Bereitschaftsdienst ordnungsgemäß antritt und durchführt. Ist der eingeteilte Arzt an der Durchführung des Bereitschaftsdienstes verhindert, hat der Ärztliche Leiter des MVZ für eine Vertretung zu sorgen. Erforderlichenfalls muss dieser den Dienst persönlich durchführen. Entsprechendes gilt für einen anstellenden Vertragsarzt. Hat sich ein Vertreter als ungeeignet für die Teilnahme am Bereitschaftsdienst erwiesen oder besteht der dringende Verdacht der Ungeeignetheit, darf dieser Vertreter von dienstverpflichteten Vertragsärzten, MVZ oder privatärztlich tätige Ärzten nicht mehr mit Vertretungen betraut und eingesetzt werden.“

f) In Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 2“, „bzw. dem Bereitschaftsdienstausschuss“ und „wie z. B. Bereitschaftspraxen und Bereitschaftsdienstzentralen,“ gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „sofern nicht der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Arzt“ die Worte „gegenüber dem diensthabenden Arzt“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „können diese nach vorheriger einvernehmlicher Absprache“ die Worte „mit der Bereitschaftsdiensttelefonzentrale“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel werden nach dem Wort „Epidemien“ die Wörter „und besondere Lagen“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Bei Epidemien“ die Wörter „Katastrophen, Massenanfall von Verletzten/Erkrankten, einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie“ eingefügt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird der folgende Satz angefügt  
„Die von der Vertreterversammlung am 28. November 2018 beschlossenen  
Änderungen der Bereitschaftsdienstordnung treten zum 4. März 2019 in Kraft“.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 28. November 2018

Dr. Michael Diestelhorst  
stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt